

Das Inflationsausgleichsgesetz vom 14.09.2022

Das Bundeskabinett hat am 14. September 2022 das *Inflationsausgleichsgesetz* verabschiedet. Es soll inflationsbedingte Mehrbelastungen ausgleichen, indem die Steuerlast an die Inflation angepasst wird. Davon profitieren rund 48 Millionen steuerpflichtige Bürger, Arbeitnehmer, Rentner und Unternehmer. Ausgenommen davon sind jedoch Einkommen ab 278.000,00 € für die der sogenannte „Reichensteuersatz“ von 45 % greift.

Mit den Änderungen sollen nicht nur steuerliche Mehrbelastungen vermieden werden, sondern für ca. 270.000 Menschen, hiervon ca. 75.000 Rentner, bedeuten sie auch weniger Verwaltungsaufwand, denn für Sie entfällt die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung.

1. Aktualisierung des Einkommensteuertarifs

Mit der Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags wird die steuerliche Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Bürger ab dem Jahr 2023 gewährleistet. Davon ausgenommen wird die „Reichensteuer“.

- *Einkommensteuertarif (§ 32a EStG)*
 - Anhebung des Grundfreibetrags 2023 von 10.347 € auf 10.632 €
 - Anhebung des Grundfreibetrags 2024 von 10.632 € auf 10.932 €

Mit der Rechtsverschiebung der übrigen Tarifeckwerte wird der Effekt der Kalten Progression ausgeglichen. So kommen trotz steigender Inflation Lohnsteigerungen und Entlastungen auch tatsächlich bei den Bürgern an und werden nicht durch eine progressionsbedingt höhere Einkommensbesteuerung gemindert.

- *Rechtsverschiebung des Tarifs (Kalte Progression)*
 - ab 1. Januar 2022**
 - Eingangsteuersatz von 10.348 € bis 14.926 €
 - Progressionsphase von 14.927 € bis 58.596 €
 - Spitzensteuersatz (42 %) ab 58.597 €
 - „Reichensteuer“ (45 %) ab 277.826 €
 - ab 1. Januar 2023**
 - Eingangsteuersatz von 10.633 € bis 15.786 €
 - Progressionsphase von 15.787 € bis 61.971 €
 - Spitzensteuersatz (42 %) ab 61.972 €
 - „Reichensteuer“ (45 %) ab 277.826 €

ab 1. Januar 2024:

- Eingangsteuersatz von 10.933 € bis 16.179 €
- Progressionsphase von 16.180 € bis 63.514 €
- Spitzensteuersatz (42 %) ab 63.515 €
- „Reichensteuer“ (45 %) ab 277.826 €

2. Steuerliche Unterstützung von Familien

Der steuerliche Kinderfreibetrag wird für die Jahre 2022, 2023 und 2024 entsprechend angepasst und das Kindergeld für die Jahre 2023 und 2024 angehoben.

- *Kinderfreibetrag (§ 32 Absatz 6 EStG)*

- Rückwirkende Anhebung 2022 von 2.730 € auf 2.810 €
- Anhebung 2023 von 2.810 € auf 2.880 €
- Anhebung 2024 von 2.880 € auf 2.994 €

- *Kindergeld (§ 66 EStG)*

ab 1. Januar 2022

- für das erste und zweite Kind monatlich jeweils 219 €
- für das dritte Kind 225 €
- für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 €

ab 1. Januar 2023:

- Erhöhung für das erste und zweite Kind um 8 € und für das dritte Kind um 2 € monatlich
- für das vierte und jedes weitere Kind weiterhin 250 €

ab 1. Januar 2024

- Erhöhung für das erste, zweite Kind und dritte Kind um 6 € monatlich, sodass das Kindergeld monatlich für das erste, zweite und dritte Kind einheitlich 233 € beträgt
- für das vierte und jedes weitere Kind weiterhin 250 €

3. Anpassung steuerlicher Abzug von Unterhaltsleistungen

Der Höchstbetrag für den steuerlichen Abzug von Unterhaltsleistungen, dessen Höhe an die des Grundfreibetrags angelehnt ist, wird ebenfalls angehoben und rückwirkend ab dem Jahr 2022 durch die Einführung eines dynamischen Verweises angepasst.

- *Unterhaltshöchstbetrag (§33a EStG)*

- ab 2022 dynamischer Verweis -> entspricht der Höhe des Grundfreibetrags